

## **Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet**

### **„Görsdorfer Heide“**

Stand 20.08.2019

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Görsdorfer Heide“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Görsdorfer Heide“ vom 16.07.1998 (ThürStAnz Nr. 32/1998 S. 1389),
2. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 54 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Görsdorfer Heide“,
3. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
4. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 3 Nr. 38 des Gesetzes zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393),
5. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 49 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
6. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
7. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

*(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)*

### **§ 1**

#### **Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze**

(1) Der in den Gemarkungen Heid und Eisfeld der Stadt Eisfeld im Landkreis Hildburghausen und den Gemarkungen Görsdorf, Truckendorf und Emstadt der Stadt Schalkau im Landkreis Sonneberg gelegene ehemalige Grenzstreifen einschließlich der angrenzenden Bereiche und dem Gebiet zwischen dem "Langen Teich" und dem "Röstenteich" wird unter der Bezeichnung "Görsdorfer Heide" in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 150,4 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 13, Kartenblätter 01 bis 07 und 09 bis 13 im Maßstab 1 : 2 500 und Kartenblatt 08 im Maßstab 1 : 1 250, besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* in Weimar - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigten Kopien dieser Karte, die bei den unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Hildburghausen in Hildburghausen und des Landkreises Sonneberg in Sonneberg aufbewahrt werden.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 2 5000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

## **§ 2 Schutzzweck**

### **(1) Schutzzinhalt des gesamten Gebietes**

Das im Schalkauer Thüringer-Wald-Vorland überwiegend auf Formationen des Buntsandsteins befindliche Gebiet stellt den größten zusammenhängenden Zwergstrauch- und Besenginsterheidenbereich Südthüringens dar. Es ist charakterisiert durch ein gut ausgebildetes Mosaik von ausgedehnten Heideflächen mit randlichem Gehölzbewuchs, Mooren und anmoorigen Bereichen, naturnahen Bachabschnitten, Stillgewässern, Feuchtgrünlandbereichen, Laubmischwäldern, lichten Kiefernforsten, gehölzfreien Ruderalstandorten und offenen Sandflächen. Es ist Lebensraum für eine artenreiche, zum Teil vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenwelt und erfüllt die Funktion eines Rückzugsraumes und Wiederausbreitungszentrums. Das Gebiet ist Bestandteil des Biotopverbundes störungsarmer, nährstoffarmer und unzerschnittener Lebensräume innerhalb des ehemaligen Grenzstreifens sowie der grenznahen Bereiche. Es bildet ein wichtiges Vernetzungselement zu dem im Osten angrenzenden Naturschutzgebiet "Magerrasen bei Emstadt und Itzaue" und dem benachbarten bayrischen Naturschutzgebiet "Moor bei Rottenbach".

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

#### **1. folgende Lebensräume:**

- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (prioritärer Lebensraum)
- trockene europäische Heiden,

- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion,
- feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- Übergangs- und Schwingrasenmoore,
- dystrophe Seen und Teiche,
- Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden sowie

2. folgende Art:

- Große Moosjungfer.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die Lebensräume des ehemaligen Grenzstreifens auf rohbodenreichen und nährstoffarmen Standorten wegen ihrer besonderen Eigenart und ihrer Funktion als Teil eines überregional bedeutsamen Biotopverbundsystems vor unnötigen Störungen und nachteiligen Veränderungen zu bewahren,
2. die vorkommenden Pflanzengesellschaften, insbesondere die Zwergstrauchheiden, Besenginsterheiden und Hochstaudenfluren feuchter Standorte durch geeignete Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zu erhalten und zu entwickeln,
3. die Biotope des ehemaligen Grenzstreifens und die angrenzenden Feuchtgebiete, Gewässer, Wald- und Grünlandbereiche sowie offenen Sandflächen als Brut-, Rast- und Nahrungsplätze sowie als Refugien und Wiederausbreitungszentren für gefährdete Tierarten, insbesondere für boden- und höhlenbrütende Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten zu bewahren und deren natürliche Ausdehnung zu fördern,
4. die Teiche mit ihren Verlandungsbereichen und der dort vorkommenden charakteristischen Moorvegetation sowie die Wiesen zwischen „Röstenteich“ und „Langer Teich“ zu erhalten, die Entwicklungsbedingungen für Moore, anmoorige und feuchte Bereiche zu verbessern und deren Vernetzung mit dem Naturschutzgebiet „Moor bei Rottenbach“ auf bayrischer Seite herzustellen,
5. die Durchgängigkeit der Fließgewässerökosysteme zu erhalten oder wiederherzustellen, die Fließgewässer mit Gehölzsäumen und angrenzenden Hochstauden- und Altgrasfluren vor nachteiligen Veränderungen zu schützen und ihre eigen-dynamische Entwicklung zu sichern,
6. den Wald südlich der ehemaligen Bahntrasse im Flurteil „In der Hölle“ sowie den Bachwald der Lauter weiterhin einer naturnahen Entwicklung zu überlassen und alle weiteren Waldbiotope mit naturnaher Artenzusammensetzung und Waldstruktur durch pflegliche Nutzung zu erhalten sowie Wälder und Forsten mit nicht standortheimischer Artenzusammensetzung im Rahmen der pfleglichen Nutzung in Richtung der potentiell natürlichen Vegetation zu entwickeln.

### **§ 3 Verbote**

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen und abzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. jagdliche Einrichtungen neu zu errichten, anzulegen oder deren Standort zu ändern,
13. Wiesen, Weiden, Brachflächen und Heiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern,
14. zu düngen, zu kalken und Biozide anzuwenden,
15. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
16. Weidetiere zu pferchen oder in Koppeln zu halten,
17. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
18. Höhlen- und Horstbäume sowie Totholz zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
19. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
20. Ufergehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
21. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
22. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

23. eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der Gemeindestraßen Emstadt-Neukirchen und Görsdorf-Tremersdorf mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren, diese dort abzustellen oder zu reiten,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. alpine Skisportarten zu betreiben sowie außerhalb befestigter Wege Skilanglauf zu betreiben,
4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu angeln, Flug- oder Schiffsmodelle aller Art sowie Flugsportarten zu betreiben, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen, einzusetzen oder zu benutzen,
5. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3,
6. öffentliche Vergnügungen im Sinne des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) durchzuführen,
7. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
8. frei lebende Tiere nachhaltig zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton- oder Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

## **§ 4 Ausnahmen**

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 7, 13 bis 16 und 21,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde unter der Maßgabe der Förderung natürlicher walddynamischer Prozesse, der einzelstammweisen und truppweisen Nutzung sowie der kontinuierlichen Belassung von mindestens 8 dauerhaft markierten Bäumen pro Hektar ab 30 Zentimeter Brusthöhendurchmesser im natürlichen Alterungsprozess bis zur vollständigen Zerfallsphase; ausgenommen von einer forstwirtschaftlichen Bodennutzung sind der Waldbereich entlang der Lauter sowie der in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung entsprechend gekennzeichnete Waldbereich "In der Hölle"; es gilt jedoch in allen Waldbereichen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 und 17 bis 21,
3. die Ansitzjagd auf Haarwild sowie in den Monaten September bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd auf Haarwild pro Jagdbezirk und Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd sowie weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen

des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung und Standortänderungen von Salzlecken und Ansitzeinrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; verboten bleibt jedoch die Jagdausübung in den auf der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung entsprechend gekennzeichneten Bereichen "Heider Berg / Röstenteich" und "Signal Emstadt" im Zeitraum vom 1. April bis zum 1. Juni des jeweiligen Jahres,

4. die rechtmäßige fischereiliche Nutzung des "Schleienteiches" als Aufzuchtteich sowie dessen jährliches Ablassen, Abfischen und sofortiges Wiederbespannen im Herbst und die rechtmäßige Ausübung der Fischhege in dem sich im Naturschutzgebiet befindenden Teil des "Langen Teiches",
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 oder § 22 Abs. 1 ThürNatG durch die unteren Naturschutzbehörden, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; Kennzeichnungen, die nicht durch die unteren Naturschutzbehörden, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgen, bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
6. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs-, Forschungs- sowie Wiederherstellungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
8. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen, Wegen, Gräben und Dränagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
9. Unterhaltungsmaßnahmen an sowie die Nutzung von geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
10. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
11. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
12. das Radfahren und Reiten auf dem asphaltierten Teilstück der ehemaligen Bahntrasse Eisfeld-Coburg von der westlichen Schutzgebietsgrenze bis zum ehemaligen Kolonnenweg,
13. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

## **§ 5 Befreiungen**

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

## **§ 7 (Inkrafttreten)**

Es folgt 1 DIN-A3-Karte  
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

